Satzung

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Düppelstraße e.V., Aachen

I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der GGS Düppelstraße e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Allgemeiner Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der GGS Düppelstraße.
4. Der Verein ist politisch unabhängig.
5. Der Verein ist gemeinnützig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, alle Maßnahmen zu unterstützen oder zu ergreifen, die die Ausgestaltung des Schullebens der GGS Düppelstraße erleichtern.

Dazu können insbesondere dienen:

- Förderung aller Maßnahmen, die den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der GGS Düppelstraße dienen;
- Finanzielle Unterstützung dieser Maßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er beantragt nach Gründung die Anerkennung

beim zuständigen Finanzamt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht ausschließlich und unmittelbar eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vermögen an die Stadt Aachen, die es ebenfalls für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Finanzwesen

1. Die Mittel sollten im Rahmen eines Haushaltsplanes verwendet werden.

2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

2. Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen (juristische Personen und Vereine) können als korporative Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ist der Beitrag bis dahin nicht bezahlt, ruht die Mitgliedschaft. In Zahlungsrückstand befindliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. mindestens 12,00 €. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist er verpflichtet, auf Antrag des Bewerbers den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ist ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne Anhörung auszuschließen.

5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen Gründen entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig sein. Ist kein Beschluss herbeizuführen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beiträge und Zuwendungen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen

- Beiträge der Mitglieder,
- private Spenden,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Erträge des Vereinsvermögens.

2. Private Zuwendungen und Spenden können darüber hinaus entrichtet werden.

3. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

II: Organe und Ausschüsse

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den unmittelbaren Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins für erforderlich gehalten werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können ebenfalls von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung während der Versammlung sind zu Abstimmung zu stellen. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung.

4. Jede ordnungsgemäße Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

6. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.

7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die mindestens die Beschlüsse enthält. Sie ist von der/dem Schriftführer*in und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

10. Die Versammlung ist von der/dem Vorsitzenden, einer/einem der Stellvertreter*in bzw. der/dem Kassierer*in zu leiten. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in.

11. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Zeit des Wahlganges und der vorgehenden Aussprache einem/einer Wahlleiter*in übertragen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschließung der Vereinsaufgaben
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern*innen
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Festlegung des Termines der Jahreshauptversammlung
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer*in
- der/dem Schulleiter*in oder Vertreter*in als geborenes Mitglied
- der/dem Schriftführer*in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5. Der Vorstand berät mindestens jährlich bzw. bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu verfassen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter*in, anwesend sind.

7. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Kassierer*in
- der/dem Schriftführer*in.

§12

Aufgaben des Vorstandes

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des § 26 (2) BGB. Der gesamte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er stellt den Haushaltsplan fest und legt Rechnung ab über das abgelaufene Geschäftsjahr. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 13

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen überprüfen die Kasse mindestens einmal jährlich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Über das Ergebnis ist ein Kassenbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer*innen unterschreiben den Bericht. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17.08.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, im August 2023